



Wichtige Fragen und Antworten



Wenn es keinen Versicherungsschutz in der akuten Situation gibt: Ist zu erwarten, dass derartige Fälle künftig versichert werden können?

Ganz wenige Spezialversicherer bieten maßgeschneiderte Versicherungslösungen an, die eng definierte Szenarien versichern und die Parameter für die individuelle Leistung definieren. Denkbar wären solche sachschadenunabhängigen Unterbrechungsversicherungen auch für Epidemien. Allerdings wird eine solche Deckung in einem längeren Prozess verhandelt werden – also nur mit zeitlichem Vorlauf von einigen Monaten zu realisieren sein. Hinzu kommen die Erwartungen dieser Spezialversicherer nach sehr hoher Prämie und die Bereitschaft zu einer substantziellen Eigentragung. Sprechen Sie uns hierzu an.



Ich muss meinen Betrieb schließen, weil meine Mitarbeiter krank oder in Quarantäne sind. Besteht Versicherungsschutz in der Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)?

Die BU-Versicherung greift, wenn der Betrieb durch einen versicherten Sachschaden gestört oder unterbrochen ist. Sind Mitarbeiter krank oder dürfen nicht zur Arbeit erscheinen, dann fehlt es an diesem Sachschaden und ein Ausfall fällt damit nicht unter den Versicherungsschutz.



Greift unsere Betriebsunterbrechungs-Versicherung (BU), wenn der Lieferant oder Logistiker aufgrund behördlicher Maßnahmen nicht liefern kann?

Die Betriebsunterbrechungsversicherung ersetzt Ausfälle nach einem Sachschaden. Dies gilt auch für Betriebsausfälle, die durch fehlende Teile eines Zulieferers entstehen. Da es an einem Sachschaden fehlt, sind diese Schäden in der Betriebsunterbrechungs-Versicherung nicht versichert.



Deckt eine Betriebsschließungsversicherung fortlaufende Betriebskosten im Falle einer wegen des Virus behördlich angeordneten Schließung?

Generell ist eine solche Versicherungslösung für Betriebe/Unternehmen, die Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder verkaufen, sowie Reha- und Pflegeeinrichtungen, Altenheime und medizinische Labore vorgesehen. Sie deckt u.a. Aufwendungen für Lohnkosten von im Betrieb beschäftigten Personen, denen es aus Krankheits- oder Verdachtsgründen behördlich verboten ist, die Tätigkeit im versicherten Betrieb fortzusetzen. Zu beachten ist jedoch, dass die meisten Bedingungswerke in der Betriebsschließungsversicherung eine abschließende Aufzählung der Krankheiten/Krankheitserreger des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorsehen und somit für den aktuellen Corona-Virenstamm keinen Deckungsschutz bieten. Eine Erweiterung bestehender Policen auf das aktuelle Virus ist in der derzeitigen Marktphase nahezu nicht umzusetzen. Eine Erweiterung bestehender Policen auf das aktuelle Virus, oder ein Neuabschluss eines Vertrages inkl. Deckungsstrecke für COVID-19 ist in der aktuellen Marktphase nahezu nicht umzusetzen. Allerdings hängt es auch hier wie immer vom Einzelfall und der tagesaktuellen Situation am Versicherungsmarkt ab. Derzeit ist ebenso noch fraglich und hängt sicherlich vom Vertragsinhalt ab, ob es einer spezifischen, behördlichen Anordnung zur Schließung des jeweiligen Betriebs bedarf, oder ob eine allgemeinbehördliche Anordnung ausreicht, um den Leistungsfall der Police auszulösen.



Kann es aufgrund eines Organisationsverschuldens (z.B. fehlender Notfallplan oder falsche/zu geringe Lagerhaltung) zu einer Schadensersatzhaftung eines Organmitglieds kommen und wenn ja, wäre diese Haftung über die D&O-Deckung versichert?

Es gibt grundsätzlich keinen Corona-Ausschluss in der D&O-Deckung.

Sollte in einem konkreten Fall die unzureichende Lagerhaltung aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung eines Organmitglieds kausal zu einem Vermögensschaden bei versicherten Unternehmen und damit zur Haftung der versicherten Person führen, bestünde daher im Grundsatz Haftpflichtversicherungsschutz (Abwehr unbegründeter Schadensersatz-Ansprüche mit Zahlung von Abwehrkosten an die versicherten Organmitglieder, Ausgleich begründeter Schadensersatz-Ansprüche) über die D&O-Versicherung.

Aufgrund des in unseren Bedingungen vorgesehenen „weiten Vermögensschadenbegriffs“ wäre es unschädlich, wenn der entstandene Vermögensschaden im Zusammenhang mit einem Personenschaden stünde. Auch ist bei uns der bedingte Vorsatz noch versichert, so dass insoweit kaum Fälle denkbar sind, in denen vorliegend der Vorsatzausschluss zur Anwendung käme.



Haftete ich als Unternehmen meinem Abnehmer gegenüber, weil z.B. eine Behörde meinen Betrieb sperrt oder ich selbst keine Grundstoffe oder Halbfertigprodukte mehr von meinen Abnehmern beziehen kann? Besteht für diese Schäden auch Versicherungsschutz?

Sobald sich abzeichnet, dass es zu Lieferverzögerungen kommt, sollten die zugrundeliegenden, vertraglichen Vereinbarungen umfassend geprüft werden. Welche Regelungen gelten bei Lieferverzug? Wie sind Fälle höherer Gewalt definiert und welche Folgen ergeben sich für den konkreten Vertrag? Welche Informationspflichten wurden gegenüber dem Abnehmer übernommen. Die Haftung von Schäden aus Verzug kann nur individuell unter Beantwortung dieser Fragen beurteilt werden.

Im Zusammenhang mit der Auslieferung von Erzeugnissen besteht im Regelfall kein Versicherungsschutz für Nacherfüllungs- oder Schadensersatz-Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Verzug. Dies gilt ebenfalls für Vertragsstrafen, die zwischen Ihnen und Ihrem Abnehmer vereinbart wurden oder aber entlang der Lieferkette bei Ihrem Unternehmen regressiert werden.



Welcher Versicherungsschutz besteht, sofern ich als Unternehmen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werde, weil einer meiner Beschäftigten Mitarbeiter anderer Unternehmen mit dem Coronavirus infiziert hat und aufgrund dessen der andere Betrieb vorübergehend geschlossen werden muss?

Betriebshaftpflichtversicherungen kennen hierzulande üblicherweise keinen Risikoausschluss bzgl. konkreter Viruserkrankungen wie MERS, SARS oder COVID-19.

Zwar enthalten die zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) einen Ausschluss von Ansprüchen wegen Personenschäden, die aus der grob-fahrlässigen oder vorsätzlichen Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Dieser Ausschluss betrifft dabei aber nicht die Unternehmen (Arbeitgeber), sondern vielmehr natürliche Personen (Arbeitnehmer), die bei reinen Vermögensschäden der dargestellten Art nicht Anspruchsgegner sind. Versicherungsschutz für diese Vermögensschäden könnte also bestehen.

Zu beachten ist jedoch, dass eine konkrete Entschädigung aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag stets auch eine gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers voraussetzt. Andernfalls erfolgt die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche durch den Haftpflichtversicherer.



Welche Auswirkungen hat es ggf. auf meinen Haftpflichtversicherungsschutz als Unternehmen, wenn ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von Schul-, Kindergarten- oder KiTa - Schließungen betroffen sind, eine entsprechende Kinderbetreuung innerhalb des Unternehmens anbiete?

Grundsätzlich ist der Betrieb eines Betriebskindergartens oder vergleichbarer Betreuungsangebote vom Versicherungsschutz der Industrie-Haftpflichtversicherung im Rahmen der Nebenrisiken erfasst. Besondere Risikoausschlüsse diesbezüglich sind im Markt nicht üblich. Da das Anbieten einer unternehmensbezogenen Kinderbetreuung jedoch dem Sinn und Zweck der Schließungen – nämlich Infektionen durch Vermeidung von Menschenansammlungen einzudämmen – zuwiderläuft, raten wir dringend, sich vor Umsetzung mit Kommunen und Behörden auszutauschen und eine entsprechende Freigabe einzuholen.



Welchen Versicherungsschutz benötige ich, um mich gegen ungerechtfertigte Maßnahmen der Behörde zu wehren?

Im Rahmen einer Firmen-Rechtsschutzversicherung ist Kostenschutz erhältlich, sofern Sie sich gegen Maßnahmen von Verwaltungsbehörden vor Verwaltungsgerichten zur Wehr setzen.



Kann ich Kosten durch eine Verzögerung der Seereise durch die aktuellen Maßnahmen zum Coronavirus bei meiner Waren-Transportversicherung geltend machen?

Grundsätzlich bietet die Waren-Transportversicherung Deckung für Schäden, die bei der Beförderung und Zwischenlagerung von Gütern entstehen können. Güterfolge- und Vermögensschäden werden hierunter zumeist ebenso mitversichert. Zu beachten gilt jedoch in der aktuellen Lage, dass in den meisten Bedingungswerken die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand (somit u.a. behördliche Eingriffe) leider ausgeschlossen sind. Somit gilt es in der Einzelfallbetrachtung zu klären, welche Kostenpositionen genau aus welchem Grund anfallen und unter welchen Gesichtspunkten eine ggf. vorliegende Deckung für „reine Vermögensschäden“ greift.



Ich bin Aussteller bei einer Veranstaltung/Kongress/Messe. Diese wurde nun abgesagt. Wer ersetzt meine Kosten für die Vorbereitung, Hotel oder Flug?

Hierbei ist einerseits der Grund der Absage entscheidend, sowie die vereinbarten Messe- und Ausstellungsbedingungen. In den Fällen von „höherer Gewalt“ hängt es häufig zudem von der Kurzfristigkeit der Absage ab, ob oder welche Kostenanteile (z.B. Standmiete) überhaupt durch den Veranstalter erstattungspflichtig sind. Hat der Aussteller keinen Rechtsanspruch auf Teil-/Rückzahlung der Standmiete, muss er diese eigens tragen. Sonstige Vermögensschäden sind in solchen Fällen in der Regel ebenso von der Ersatzpflicht ausgeschlossen. Somit tragen Aussteller ggf. Kosten, die nicht im Rahmen der Haftung des Veranstalters gedeckt sind. Ein entsprechender Versicherungsschutz über eine erweiterte Ausstellungsversicherung kann somit einem finanziellen Verlust durch verfallene Standgelder und Transportkosten bei Messeausfällen vorbeugen. Zu beachten ist jedoch auch hier, dass der Deckungsschutz für behördlich angeordnete Messeabsagen häufig über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschränkt ist.



Ich bin Veranstalter und habe mich entschieden, abzusagen. Kann ich nun in Anspruch genommen werden? Muss ich befürchten, Kosten der Aussteller tragen zu müssen?

Sicherlich kommt es in solchen Fällen immer darauf an, aus welchem Grund die Messe/Veranstaltung abgesagt wird und welche Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den Ausstellern vereinbart wurden bzw. zu welchen Bedingungen die Aussteller eine Buchung vorgenommen haben. Häufig finden wir hier Klauseln, die eine Haftung des Veranstalters für unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten ist, ausschließen. Ob diese im Einzelfall rechtlich wirksam sind, gilt juristisch zu prüfen.



Deckt unsere Veranstaltungsausfallversicherung auch Kosten für Schäden aus präventiv abgesagten Events zur Reduzierung einer Ansteckungsgefahr bezüglich des Coronavirus?

In den meisten Bedingungswerken der Veranstaltungsausfallversicherung zählen Epidemien und Seuchen per se zu den nicht versicherten Gefahren. Zwar bieten einige Versicherer den Einschluss über Zusatzvereinbarungen an, allerdings in diesen Fällen unter Einberechnung eines entsprechenden Risikozuschlags. Bei neu zu installierenden Policen oder dem Wunsch nach einer erweiterten Deckungslösung zeigt sich der Versicherungsmarkt, wie erwartet, aktuell sehr risikoavers. Somit gilt im Einzelfall vorab zu prüfen, welchen Deckungsumfang die betroffene Versicherungspolice vorsieht. Eine rein präventive Absage von Veranstaltungen führt im Regelfall nicht zu einem versicherten Schadenfall.



Kann ich meinen Spediteur für die Nichteinhaltung von zugesagten Lieferterminen und die hierdurch entstandenen Kosten haftbar halten?

Einer schriftlichen Erklärung des Absenders oder des Empfängers an den Spediteur, in der etwaige Ersatzansprüche geltend gemacht werden, spricht in einem ersten Schritt nichts entgegen. Ob hierdurch laufende Fristen wirksam gehemmt werden, hängt formaljuristisch von der Wirksamkeit der formulierten Haftbarhaltung selbst ab. Grundsätzlich stellt sich die Frage allerdings danach, ob der Spediteur für den eingetretenen Schaden überhaupt zu haften hat. Handelte es sich um ein unabwendbares Ereignis? Hätte der Schaden auch bei äußerster Sorgfalt des Spediteurs vermieden werden können? Dies gilt es unter Betrachtung der Sachlage im Einzelfall genau zu beurteilen. Zusammen mit unseren Kooperationspartnern im Transport- und Speditionsrecht unterstützen wir Sie gerne bei der Beurteilung der jeweiligen Fälle.



Ich habe eine Reise gebucht in ein Krisengebiet im Hinblick auf Corona. Ich möchte die Reise sicherheitshalber nicht antreten. Ersetzt eine Reiserücktrittsversicherung die Stornogebühren?

Eine abgeschlossene Reiserücktrittsversicherung deckt in aller Regel nur den Krankheitsfall vor Reiseantritt ab. Ein präventiver Rücktritt im Falle der Gefahr einer möglichen Ansteckung während der Reise, gilt in diesen Fällen nicht versichert. Ein möglicher Ansatzpunkt für die Erstattung etwaiger Kosten, kann sich dabei jedoch unter bestimmten Umständen aus dem Reisevertrag mit dem Veranstalter ergeben. Sollte demzufolge ein „unvermeidbarer, außergewöhnlichen Umstand“ vorliegen, kann der Reisende von einem Reisevertrag kostenfrei zurücktreten. Ob dies im vorliegenden Einzelfall zutrifft, gilt es juristisch zu prüfen



Was muss ich beachten wenn ich ins Ausland reise? Habe ich Versicherungsschutz in meiner Krankenversicherung oder Auslandsreisekrankenversicherung?

Die Krankenkassen haben hier alle eigene Bedingungen und Kostensätze, daher ist es sinnvoll, eine Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen.

Grundsätzlich gilt die Deckung der Auslandsreisekrankenversicherung für Fälle des Corona-Virus in gleichem Umfang wie für alle anderen Erkrankungen und Unfälle auch. Versicherungsfall – und damit über die Auslandsreisekrankenversicherung erstattungsfähig – ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Erkrankung oder Unfall und deren Folgen im Ausland. Der Versicherungsfall beginnt dabei mit der ärztlichen Feststellung der medizinischen Notwendigkeit einer Behandlung. Demnach werden- auch bei einer Corona-Erkrankung eines versicherten Mitarbeiters – die anfallenden Arzt- und/oder Krankenhauskosten (sowohl ambulant als auch stationär) für medizinisch notwendige Behandlungen übernommen. Weitere Kosten, z.B. für Aufwendungen aufgrund einer Anordnung von Quarantäne bzw. Ausfall von Mitarbeitern o.ä. sind nicht Gegenstand der Auslandsreisekrankenversicherung.



Gibt es eine Übersicht, welche Schutzmaßnahmen wir als Arbeitgeber überlegen und in unsere Maßnahmenplanung einbeziehen sollten?

Die gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat auf ihrer Homepage verschiedene Aspekte zusammengestellt. Folgender Link führt sie dorthin:

<https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp>

Neben allgemeinen Hinweisen gibt es dort auch Informationen zu berufsbedingten Kontakten mit dem Virus, Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung sowie Antworten zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem Virus auftauchen können.



Trotz aller Eindämmungsbemühungen hat sich eine/r unserer MitarbeiterInnen mit dem Coronavirus infiziert. Besteht für die Folgen der Infektion evtl. Versicherungsschutz über eine Unfallversicherung?

Ihr Unfallversicherer leistet grundsätzlich, wenn die Voraussetzungen eines Unfalls vorliegen. Wenn also ein plötzlich, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, unfreiwillig zu einer Gesundheitsschädigung geführt hat. Der Unfallversicherungsschutz wird darüber hinaus begrenzt durch einen Risikoausschluss für Infektionen.

Zwar sehen moderne Unfallkonzepte vor, dass bestimmte Infektionskrankheiten mitversichert sind. Dies geschieht allerdings nur für enumerativ aufgezählte Infektionskrankheiten, wobei der neuartige Coronavirus jedoch nicht genannt wird. Somit fallen die Folgen einer COVID-19-Erkrankung nicht unter den Versicherungsschutz.



Soweit technisch umsetzbar, können alle meine Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten. Welche Auswirkungen hat dies auf den Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:

1. Das seitens der Firma zur Verfügung gestellte (technische) Equipment hat einen Defekt, der zu einem Kurzschluss und in der Folge sowohl zu einem Brand der Wohnung des Arbeitnehmers sowie des gesamten Mehrfamilienhauses als auch zu einem Personenschaden bei unbeteiligten Dritten führt.

-> Versicherungsschutz sowohl für Personenschäden Dritter als auch für Sachschäden beim Arbeitnehmer sowie Dritten besteht im Rahmen der Betriebs- /Umwelthaftpflichtversicherung. Den Brandschaden an der Wohnungseinrichtung trägt der Hausratversicherer, der Schaden am Gebäude ist vom Gebäudeversicherer zu übernehmen.

2. Der Mitarbeiter bricht sich im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit auf dem Weg vom PC zum Drucker das Bein.

-> Auch für den Bereich der Telearbeit sowie des mobilen Arbeitens allgemein gelten die Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

3. Der Mitarbeiter beschädigt Arbeitsmittel des Arbeitgebers (Kaffee wird versehentlich über den Laptop verschüttet) oder aber Sachen eines Dritten (z.B. im Rahmen einer Reparatur überlassene Bauteile).

-> Wie bei der klassischen Arbeit im Betrieb gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze über die Haftungsprivilegierung eines Arbeitnehmers.

4. Das Firmenlaptop wird bei einem Einbruch aus dem Homeoffice entwendet. Welche Versicherung ersetzt den Schaden?

-> Da Arbeitsgeräte auch zum Hausrat gehören, wäre Ersatz über die Hausratversicherung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin versichert. Aber auch die Einbruchdiebstahlversicherung des Betriebs bietet grundsätzlich Deckung (zumindest nach SÜDVERS-Standard), da auch unbenannte Orte in den Versicherungsschutz einbezogen sind. Sollte eine Elektronikversicherung bestehen, so wäre auch Ersatz hierüber möglich. Da ggf. unterschiedliche Selbstbehalte oder Subsidiaritätsregeln vereinbart sind, sprechen Sie uns an, wie eine Regulierung bestmöglich erfolgen kann. Auch gibt es Vereinbarungen zwischen den Versicherern, die bestimmte Reihenfolgen der Inanspruchnahme regeln. Diese Diskussion nehmen wir Ihnen ab.

Neu!



Hilfreiche Links:

- <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>
- **Notfallplan:**
<https://www.wiwo.de/erfolg/management/corona-krise-der-notfallplan-fuer-ih-unternehmen/25648526.html>

IHK Checkliste:
<https://www.hihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4739042/bdc47fc30d90def2303faf35894038c6/corona-checkliste-fuer-unternehmen-data.pdf>

6-Punkte-Plan der „WirtschaftsWoche“:
<https://www.wiwo.de/erfolg/management/corona-krise-der-notfallplan-fuer-ih-unternehmen/25648526.html>
(6-Punkte-Plan)
- **Nutzung der staatlichen Hilfsmaßnahmen:**
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

<https://vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu>

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Bundeswirtschaftsministerium:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Deutsche Bürgschaftsbanken:
<https://vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu>

KfW:
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Bundesagentur für Arbeit:
<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
- **Nutzung privater Direct Lending Plattformen für Kredite:**
<https://www.iwoca.de/>
<https://www.lendico.de/>
<https://www.creditshelf.com/de/product>
<https://www.iwoca.de/>
<https://www.lendico.de/>
<https://www.creditshelf.com/de/product>



Ansprechpartner SÜDVERS:

Sollten Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie gerne Ihren persönlichen Firmenbetreuer oder

- **Thomas Hergarten** (Betriebsunterbrechung, sachschadenunabhängige Unterbrechungs-Versicherungen)
Tel. +49 2203 3701-70, Mobil: +49 151 17155821, E-mail: thomas.hergarten@suedvers.de
- **Denis Kohlrusch** (Transport, Betriebsschließung, Reise)
Tel. +49 761 4582-255, Mobil: +49 172 6805816, E-mail: denis.kohlrusch@suedvers.de
- **Christoph Buchmann** (Kredit)
Tel. +49 761 4582-285, Mobil: +49 170 7660812, E-mail: christoph.buchmann@suedvers.de
- **Gökhan Köle** (Auslandsreisekrankenvers.)
Tel. +49 761 4582-116, Mobil: +49 162 7956960, E-mail: goekhan.koele@suedvers.de
- **Michael Stache** (Beschäftigte ausländischer Unternehmen in Deutschland)
Tel. +49 89 388 372 61, Mobil: +49 151 17 15 55 59, E-mail: michael.stache@profion.de
- **Steffen Krause** (D&O)
Tel. +49 40 374743-42, Mobil: +49 170 5634385, E-mail: steffen.krause@suedvers.de
- **Michael Eichner** (Haftpflicht, Unfall, Rechtsschutz)
Tel. +49 761 4582-215, Mobil: +49 1726390178, E-mail: michael.eichner@suedvers.de

SÜDVERS GMBH Assekuranzmakler

Am Altberg 1-3, 79280 Au bei Freiburg, Internet: www.suedvers.de, Tel.: +49 (0) 761 4582 0